

Der Markt Wartenberg erlässt aufgrund von Art. 23 GO und Art. 28 BayFwG in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 13.11.2013 gültigen Fassung folgende

**Satzung  
über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen  
gemeindlicher Feuerwehren**

**§ 1**

- (1) Der Markt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:
1. Einsätze
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Der Markt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt
  4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Einsatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.03.2009 außer Kraft.

Wartenberg, 16.11.2013  
Markt Wartenberg

gez.

Manfred Ranft  
1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden Nr. 45 vom 29.11.2013 bekannt gemacht.

Wartenberg, 02.12.2013  
Markt Wartenberg

gez.

Manfred Ranft  
1. Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Wartenberg vom 16.11.2013

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Bei einer Nutzungsdauer von	Bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
a) Löschfahrzeuge		
aa) Löschgruppenfahrzeug LF 16	25 Jahren	7,94 EURO
ab) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	6,18 EURO
b) Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	3,17 EURO
c) Wechsellader Fahrzeug		
ca) Fahrzeug	25 Jahre	4,63 Euro
cb) Leermulde	25 Jahre	0,33 Euro
cc) AB Wasser	25 Jahre	0,46 Euro
cd) AB THL	25 Jahre	0,40 Euro
d) AL 18 (Anhängeleiter)	25 Jahren	2,02 EURO
e) ELW (Einsatzleiterwagen)	15 Jahren	2,80 EURO

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	Bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
a) Löschfahrzeuge	
ac) Löschgruppenfahrzeug LF 16	143,15 EURO
ad) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99 EURO
b) Mehrzweckfahrzeug	27,94 EURO
c) Wechsellader Fahrzeug	
ca) Fahrzeug	120,25 Euro
cb) Leermulde	9,18 Euro
cc) AB Wasser	95,21 Euro
cd) AB THL	36,25 Euro
d) AL 18 (Anhängeleiter)	27,00 EURO
e) ELW (Einsatzleiterwagen)	23,25 EURO

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlich jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
Pumpe eines Löschfahrzeuges			12,78 EURO
Tragkraftspritze TS 8/8	25	12	48,13 EURO
Eine Tauchpumpe TP 4/1	15	8	13,29 EURO
Eine Tauchpumpe TP 8/1	15	4	32,37 EURO
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	20	8	24,81 EURO
Motorsäge	20	8	24,80 EURO
Hebekissen	15	6	20,86 EURO
Hydraulik-Hebezug	25	2	7,77 EURO
Notstromaggregat 5 KVA	20	10	24,31 EURO
Notstromaggregat 8 KVA	20	10	30,63 EURO
Mehrzwecksauger	15	12	16,63 EURO
Lüftungsgerät	20	8	20,78 EURO

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,- Euro.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die dem Markt Wartenberg durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

##### 4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4, Abs. 2, Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (§ 11 Abs. 4 AVBayFwG) derzeit 13,70 Euro.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.